

Artikel 50

Wenn vom Sicherheitsrat Präventiv- oder Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat ergriffen werden, hat jeder andere Staat, ob Mitglied der Vereinten Nationen oder nicht, den die Durchführung dieser Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt, das Recht, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren.

Artikel 51

Die Bestimmungen der vorliegenden Charta beeinträchtigen in keiner Weise das unveräußerliche Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Maßnahmen, die von Mitgliedern in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechtes ergriffen worden sind, sind dem Sicherheitsrat sofort zu melden und berühren in keiner Weise die mit der vorliegenden Charta dem Sicherheitsrat gegebene Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu ergreifen, die er zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für notwendig hält.

Kapitel VIII

Regionale Vereinbarungen

Artikel 52

- Die Bestimmungen der vorliegenden Charta schließen das Bestehen von regionalen Vereinbarungen oder Organen zur Behandlung von Angelegenheiten nicht aus, die mit der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zusammenhängen und sich für regionale Maßnahmen eignen, vorausgesetzt, daß diese Vereinbarungen oder Organe und ihre Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind.
- Die Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Vereinbarungen eingehen oder solche Organe bilden, unternehmen alle Anstrengungen, um eine friedliche Beilegung örtlicher Streitfälle durch diese regionalen Vereinbarungen oder Organe zu erreichen, bevor sie diese dem Sicherheitsrat überweisen.
- Der Sicherheitsrat fördert die Entwicklung der friedlichen Beilegung örtlicher Streitfälle durch diese regionalen Vereinbarungen oder Organe, sei es auf Initiative der beteiligten Staaten oder durch Rückverweisung seitens des Sicherheitsrates.
- Der vorliegende Artikel beeinträchtigt in keiner Weise die Anwendung der Artikel 34 und 35.

Artikel 53

- Der Sicherheitsrat nimmt, wo es angebracht ist, diese regionalen Vereinbarungen oder Organe zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Jedoch dürfen keine Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Vereinbarungen oder durch regionale Organe ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels, wie sie in Artikel 107 oder in gegen die Wiederaufnahme der Aggressionspolitik eines solchen Staates gerichteten regionalen Vereinbarungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis die Vereinten Nationen auf Ersuchen der betroffenen Regierungen mit der Aufgabe betraut werden, jede weitere Aggression durch einen solchen Staat zu verhindern.
- Der Ausdruck Feindstaat, wie er im Absatz 1 des vorliegenden Artikels angewandt wird, bezieht sich auf jeden

Staat, der während des zweiten Weltkrieges Feind eines Unterzeichners der vorliegenden Charta war.

Artikel 54

Der Sicherheitsrat ist jederzeit vollständig über die Maßnahmen zu unterrichten, die auf Grund regionaler Vereinbarungen oder durch regionale Organe zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen wurden oder beabsichtigt werden.

Kapitel IX

Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

Artikel 55

Um Verhältnisse der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind, fördern die Vereinten Nationen:

- bessere Lebensbedingungen, Vollbeschäftigung und Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet;
- die Lösung von internationalen Problemen der Wirtschaft, des Sozial- und Gesundheitswesens und von verwandten Problemen sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und des Bildungswesens; und
- die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion.

Artikel 56

Alle Mitglieder verpflichten sich, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit der Organisation zu handeln, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.

Artikel 57

- Das Verhältnis der Vereinten Nationen zu den verschiedenen, durch zwischenstaatliche Abkommen geschaffenen Spezialorganisationen, die umfassende, in ihren Satzungen genau bestimmte internationale Aufgaben auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und auf verwandten Gebieten haben, wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 63 geregelt.
- Die Organisationen, deren Verhältnis zu den Vereinten Nationen auf diese Weise geregelt wird, werden in folgendem als Spezialorganisationen bezeichnet.

Artikel 58

Die Organisation erteilt Empfehlungen zur Koordinierung der Politik und der Tätigkeit der Spezialorganisationen.

Artikel 59

Die Organisation leitet, wo es angezeigt ist, Verhandlungen zwischen den interessierten Staaten zur Schaffung neuer Spezialorganisationen ein, die für die Verwirklichung der in Artikel 55 dargelegten Ziele erforderlich sind.

Artikel 60

Die Verantwortung für die Erfüllung der in diesem Kapitel vorgesehenen Funktionen der Organisation wird der Vollversammlung und unter der Autorität der Vollversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen, der zu diesem Zwecke die in Kapitel X festgelegten Befugnisse hat.